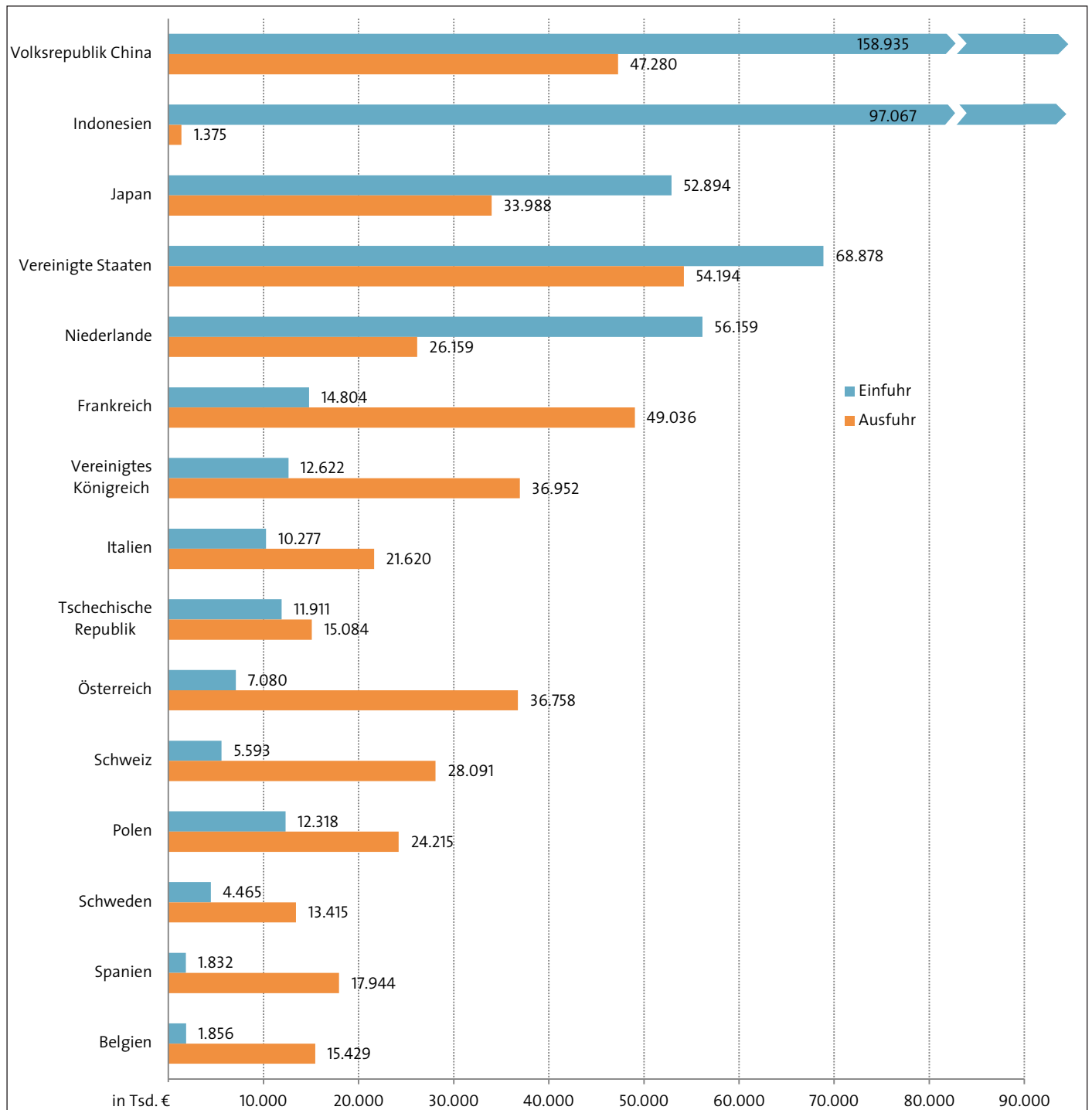


» Ein- und Ausfuhr von Musikinstrumenten nach Ländern und Wert (Auswahl) 2016¹



Hinweis: Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland, d. h. das Verbringen von Waren aus dem Ausland nach Deutschland (Einfuhr) bzw. aus Deutschland in das Ausland (Ausfuhr). Die Außenhandelsstatistik ist als Totalerhebung konzipiert, auskunftspflichtig sind hierbei grundsätzlich alle in Deutschland umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. Von der Auskunftspflicht befreit sind lediglich Unternehmen, deren Warenverkehre innerhalb der EU im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr den Wert von 500.000 € bei der Versendung und 800.000 € bei den Eingängen (bis 2015: 500.000 € je Verkehrsrichtung) nicht überschreiten. Die Erfassung erfolgt entweder klassisch über die Zollverwaltung (für Nicht-EU-Mitgliedstaaten/Extrahandel) oder im Wege einer direkten Firmenanmeldung (für Mitgliedstaaten der Europäischen Union/Intrahandel). Im Handel mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten werden aufgrund der engen Bindung an die Zollförmlichkeiten nahezu 100 % aller Importe und Exporte erfasst; die Qualität der Intrahandelsstatistik wird durch Antwortausfälle beeinflusst, die aber durch Schätzungen so weit wie möglich ausgeglichen werden. Dargestellt sind in der vorliegenden Grafik Länder mit einem Ein- oder Ausfuhrvolumen von mindestens 10 Millionen €. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass in Deutschland gelegene Betriebe Instrumente auch im Ausland fertigen lassen, die dann als Importware in der Außenhandelsstatistik zum Tragen kommen.

¹Vorläufige Ergebnisse.

Quelle: Zusammengestellt vom Deutschen Musikinformationszentrum nach: Außenhandelsstatistik, Fachserie 7 Reihe 1, hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2017.